



PLANZEICHEN/TEXTFESTSETZUNGEN

- ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- — — BAUGRENZE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- MI MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET

	GE	MI
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	III	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	0.8	0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	1.6	0.8

- VERKEHRSFLÄCHE
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- FLÄCHE ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfaßt folgende zusätzliche Festsetzung:

Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz der im Mischgebiet vorhandenen Wohngebäude Städeweg 13 und 16a vor den Lärmimmissionen der Fa. Boart Longyear GmbH & Co. KG müssen zur Einhaltung der laut TA-Lärm und VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts folgende Vorkehrungen für die Betriebsanlagen getroffen werden:

Bei den Gebäuden, in denen sich lärmemittlernde Anlagen befinden, sind die Wände der Westfassade geschlossen mit feststehenden Fenstern auszuführen, wobei das Mauerwerk ein Schalldämm-Maß von mind. 42 dB und die Fenster ein Schalldämm-Maß von mind. 32 dB gewährleisten müssen.

Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO

Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe sowie Selbstbedienungsgroßhandelsbetriebe, die sich wie Einzelhandelsbetriebe auswirken, sind nicht zulässig.

Die Einrichtung von Einzelhandelsverkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.

VERFAHRENSVERMERKE

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

AM 22.11.1994 BEKANNTGEMACHT AM 22.06.1995

Burghaun DEN 1996 23.06.96

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFF. BELANGE

GEM. § 4 BauGB
VOM 28.06.1995 BIS 11.08.1995

Burghaun DEN 1996 23.06.96

ENTWURFSBESCHLUSS (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)

AM 19.05.1995 BEKANNTGEMACHT AM 22.06.1995

Burghaun DEN 1996 23.06.96

OFFENLEGUNG GEM. § 3(2) BauGB

VOM 10.07.1995 BIS 11.08.1995

Burghaun DEN 1996 23.06.96

SATZUNGSBESCHLUSS

AM 23.10.1995

Burghaun DEN 1996 23.06.96

BEKANNTMACHUNG

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Vorarbeiten von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 20. AUG. 1996 Az.: 34-BURGHHAUN-11

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:

GEMEINDE BURGHAUN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23

"STÄDEWEG"

ORTSTEIL BURGHAUN

PLANBEARBEITUNG:

bruno koch

dipl.-ing. u. jülich

dipl.-Ing. städtische Bauverwaltung für städtebauliche und landschaftliche Planung

Bekanntmachung:
der Genehmigung am: 12.9.96
rechtskräftig am: 13.9.96
Kreis Fulda